

Satzung "Förderverein Mühlenkinder Kreuzberg e.V."

vom 17. Oktober 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Mühlenkinder Kreuzberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 10965 Berlin-Kreuzberg, Schwiebusser Straße 5.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch die Berliner Kindertagesstätte Schwiebusser Str. 5, kurz Kita Schwiebusser Straße, in 10965 Berlin-Kreuzberg, betrieben von Kindergärten City, Eigenbetrieb des Landes Berlin. Kindergärten City ist wegen Förderung der Erziehung nach dem Steuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften III, Berlin (Steuernummer 29/667/00482) vom 02.01.2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Gemeinnützige rechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.
- (3) Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich um die Ziele und die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (1) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; es darf auch keine Person durch vereinsfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kann die Mitgliedschaft im Förderverein bei Ende der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder in der Kita Schwiebusser Straße 5 gekündigt werden. Auch für die außerordentliche Kündigung ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückzahlungen.

§ 6 Beiträge

- (1) Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.“

§ 7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Beisitzer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Organisation, Durchführung und Leitung von Mitgliederversammlungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüssen von Mitgliedern,
- Führung der Bankkonten des Vereins,
- Erstellung und Vorlage des Kassenberichts. Der Kassenbericht ist vom Vorstand mindestens 1x im Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Anhörung und Genehmigung des Kassenberichts,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut innerhalb von 14 Tagen einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung per Akklamation bestimmt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschuß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Berlin, Bezirk Kreuzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kindertagesstätten zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, der ebenfalls eine steuerbegünstigte Körperschaft sein muss, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 17. Oktober 2017 in Berlin von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.